**Hinweise zur Schulorganisation ab dem 12. April 2021**

Trotz des anhaltenden Infektionsgeschehens ist es unser Ziel, einen geregelten

Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen. Neben dem Fortschritt bei

den Impfungen der Beschäftigten vor allem an den Grund- und Förderschulen sowie

der Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen sind es insbesondere auch die zweimal

wöchentlichen Selbsttestungen, die den notwendigen zusätzlichen Schutz für den

Unterricht in Präsenz bieten.

Die folgenden Regelungen stellen die Schulorganisation der kommenden Wochen dar.

1. Informationen zur Durchführung der Selbsttests

Die kostenlos zur Verfügung gestellten freiwilligen Selbsttests **finden zweimal**

**wöchentlich statt.** Hierbei ist zu beachten, dass diese **einmal zum Unterrichtsbeginn**

**der jeweiligen Woche und einmal zur Wochenmitte durchgeführt werden sollten.**

Dieses Vorgehen wird durch eine empirische Studie aus Österreich belegt und durch

die Universität Greifswald bestätigt, wonach dadurch der Schutz am größten ist.

**Grundsätzlich erfolgen die Selbsttestungen in der Schule. Die Testungen können aber**

**bei einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz auch in der häuslichen**

**Umgebung durchgeführt werden.**

Nachfolgend erhalten Sie einige wichtige Informationen zum schulischen Verhalten bei

einem positiven Selbsttest und Handlungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler

mit respiratorischen Symptomen, die mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales

abgestimmt sind.

Wie verhalte ich mich, wenn ein Selbsttest positiv ausfällt?

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche

Infektion dar.

In diesem Fall müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:

**1. Hat sich in der Schule eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest**

**positiv auf CoVid-19 getestet, findet zunächst eine Betreuung in einem extra**

**Raum statt, aus diesem holt eine erziehungsberechtigte oder eine beauftragte**

**Person die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab.**

2. Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler lassen **die**

**Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt**

**durchführen.** Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich

eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. **Ein Nachweis über ärztliche**

**Konsultation ist zu erbringen.**

3. **Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das**

**Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.**

4. **Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die**

**Schule wieder besuchen.**

5. **Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt**

**vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.**

2. Handlungsempfehlungen bei respiratorischen Symptomen

Das Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS MV) hat seine Handlungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler mit respiratorischen Symptomen modifiziert.

Sie erhalten mit diesem Hinweisschreiben diese Empfehlungen für Schülerinnen und Schüler, bei denen noch kein Selbsttest oder PCR-Test vorgenommen wurde:

**1. Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch untersagt.**

Häufige Symptome bei einer CoVid-19-Infektion:

 Fieber

 Geruchs- oder Geschmacksstörungen

 Halsschmerzen

 Husten

 Schnupfen

 Kopf- und Gliederschmerzen

 Durchfall

**2. Abklärung durch den Kinder- oder Hausarzt durch einen PCR-Test.**

**3. Sofern ein negatives Testergebnis und kein Fieber vorliegen, kann der Besuch**

**der Schule fortgesetzt werden.**

**4. Sofern ein negatives Testergebnis und eine Beeinträchtigung des**

**Allgemeinzustandes oder Fieber vorliegen, ist die Schülerin oder der Schüler**

**durch den Kinder- oder Hausarzt krankzuschreiben. Die Wiederaufnahme des**

**Schulbesuches erfolgt nach ärztlichem Urteil.**

**5**. **Sofern ein positiver PCR-Test vorliegt, entscheidet das zuständige**

**Gesundheitsamt über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen der**

**Isolierung und Quarantäne.** Nach 14-tägiger Isolierung muss vor dem erneuten

Schulbesuch ein negativer Antigen-Test durch einen Arzt attestiert werden.

**6. Sofern nach auftretender Symptomatik Erziehungsberechtigte oder volljährige**

**Schülerinnen und Schüler einen PCR-Test ablehnen, erfolgt ein 14-tägiges**

**Besuchsverbot für die jeweilige Einrichtung.**

3. Schulorganisation ab dem 12. April 2021

Vor dem Hintergrund der dargestellten pandemiebekämpfenden Maßnahmen,

insbesondere des Impffortschrittes bei den Lehrkräften und der zweimal wöchentlichen

Selbsttestungen durch Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen Personals

der Schulen wird, wie im Nachfolgenden dargestellt, eine neue Stufenbildung

vorgenommen. Diese wird nur noch zwei Stufen umfassen sowie eine neue

Stichtagsregelung. Die neuen Regelungen sind somit überschaubarer und führen zu einer

besseren Planbarkeit für Schule und Eltern.

**Die aktuelle 2. Schul-Corona-Verordnung sieht nunmehr 2 Stufen vor:**

* Stufe 1 bei einer 7-Tage-Inzidenz bis unter 150 sowie
* Stufe 2 bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 150.

**Für die Schulorganisation der Stufe 1 oder der Stufe 2 ist jeweils die 7-Tage-Inzidenz**

**des Mittwochs für die darauffolgende Woche ausschlaggebend. Diese**

**Stichtagsregelung soll der Planungssicherheit und einem zeitlichen Vorlauf für einen**

**u. U. notwendig werdenden Stufenwechsel bieten.**

Im Nachfolgenden finden Sie die wichtigsten Regelungen für die

**Stufe 1 bei einer 7-Tage-Inzidenz bis unter 150:**

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher

Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

Der jeweils gültige Hygieneplan ist als wichtiges Instrument umzusetzen.

7. Leider ist es auch zukünftig nicht gestattet, ein- und mehrtägige Schulfahrten

durchzuführen. Dies ist eine schwere jedoch notwendige Entscheidung.

Wandertage, die im näheren Umfeld der Schule stattfinden, können jedoch unter

Einhaltung der maßgeblichen Hygienevorschriften durchgeführt werden.

**Die wichtigsten Regelungen für die Stufe 2 bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 150 sind:**

1. Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

2. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot können Schülerinnen und Schüler der

Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die

Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich.

Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden.

3. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und

gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der

Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Im Übrigen wird für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten mit Ausnahme der

Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt.

Alle vorgenannten Regelungen sind vorbehaltlich des weiteren Verlaufs des

Inzidenzgeschehens festgelegt worden. Auch weiterhin gilt es in den Schulen unseres

Landes bei Bedarf flexibel auf den Verlauf der sogenannten 3. Welle zu reagieren. Es

kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich wieder die Notwendigkeit des

Distanzunterrichtes ergibt. Bitte halten Sie flexibel den Wechsel in den

Distanzunterricht vorbereitend im Auge.